

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes

vom 19. Juni 1981

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1980¹⁾,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1994 befristet.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, die von der Steuer ausgenommen oder zu einem tieferen Satz zu besteuern sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen höchstens 6,2 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 9,3 Prozent.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1981 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die direkte Bundessteuer (bisher Wehrsteuer) und die Biersteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

¹⁾ BBl 1981 I 20

² Mit Wirkung ab 1. Oktober 1982 gelten für die Warenumsatzsteuer folgende Bestimmungen:

- a. der Steuersatz beträgt bei Detaillieferungen 6,2 und bei Engroslieferungen 9,3 Prozent des Entgelts;
- b. Kunstmaler und Bildhauer sind für die selbst hergestellten Kunstwerke von der Steuerpflicht befreit.

³ Bei der direkten Bundessteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1982 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Die Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen betragen:
 - für Verheiratete 4000 Franken;
 - für jedes Kind 2000 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige 2500 Franken;
 - für Verheiratete 3000 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten 4000 Franken;
- b. auf der von natürlichen Personen geschuldeten Steuer wird eine Ermässigung gewährt; diese beträgt:
 - 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer,
 - 20 Prozent auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer,
 - 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer;
- c. die bis Ende 1982 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben;
- d. der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer wird ein Vizepräsident beigegeben. Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer werden bis zu einem Steuerbetrag von 1000 Franken von der zuständigen kantonalen Amtsstelle entschieden.

⁴ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Übergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen. Die Bezeichnung «Wehrsteuer» wird in allen Erlassen durch «direkte Bundessteuer» ersetzt.

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Butty

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Hefti

Die Protokollführerin: Huber-Hotz

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 19. Juni 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1981
Date	
Data	
Seite	561-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.